

13/SN-186/ME



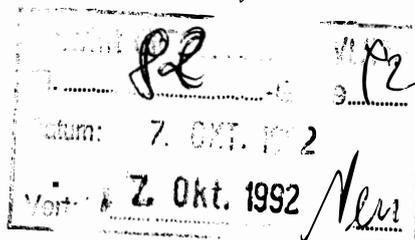
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmssplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Z. Hajik



Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Durchwahl: **13**

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Sachbearbeiter: Wien, am
A, BE - Di. 30. September 1992

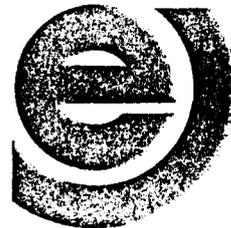
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesvergabegesetz sowie zum Entwurf eines
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahmen zum Entwurf für ein Bundesvergabegesetz sowie zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und zeichnen

mit freundlichen Grüßen
**Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs**
Die Geschäftsführerin:

Ulrike Baumgartner-Gabitzer
(Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmssplatz 3

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123
DVR 0422100

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Durchwahl: 13

Ihr Zeichen:
GZ 600.883/1-V/8/92

Ihre Nachricht vom:
17.7.1992

Unser Zeichen:
BE - Dr.Pt/Di

Sachbearbeiter:
Dr. Peter

Wien, am
24. September 1992

Betrifft: Entwurf für ein Bundesvergabegesetz über die Vergabe von Aufträgen
(Bundesvergabegesetz)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wird die völkerrechtliche Verpflichtung zur gesetzlichen Transformierung der in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsvorschriften der EG zum öffentlichen Beschaffungswesen eingegangen. Von den im Abkommen ausdrücklich bezeichneten Regelungen wird das Vergabewesen der österreichischen EVU durch die Richtlinie 90/531 EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (i.f. Sektorenrichtlinie) berührt. Aufgrund des nach aktuellem Informationsstand für Herbst ds.J. erwarteten Nachtragübereinkommens zum EWR (sog. Pipeline-aquis) wird für die Auftragsvergabe der heimischen Elektrizitätswirtschaft auch die Richtlinie 92/13 EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (sog. Rechtsmittellinie-Sektoren), mit der die Einhaltung der in den Sektorenrichtlinien vorgesehenen Vergabevorschriften sichergestellt werden soll, relevant. Aufgrund der in der Sektorenrichtlinie vorgesehenen Schwellenwerte gelten die einschlägigen EG-Regelungen für Lieferaufträge ab 400.000 ECU (ca. S 5,6 Mio) und für Bauaufträge ab 5 Mio ECU (ca. S 70,5 Mio).

Blatt 2

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dieser gemäß § 1 Abs.1 Z.5 (Verfassungsbestimmung) auch für die Vergabe von Aufträgen über Leistungen jeder Art durch die Verbundgesellschaft nach Maßgabe von Verordnungen gemäß § 2 Abs.1 gelten. Nach § 2 Abs.1 hat die Bundesregierung zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration, die über die Regelungen dieses Bundesgesetzes hinausgehen, seitens des Bundes die erforderlichen Regelungen zu erlassen. Wie aus den Erläuterungen (Seite 3, 4) hervorgeht, wurde die EWR-konforme Auftragsvergabe der übrigen EVU-Gruppen im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Landesgesellschaften, Sondergesellschaften, landeshauptstädtische EVU) sowie der übrigen privaten, genossenschaftlichen und kommunalen EVU - soweit diese von der Sektorenrichtlinie erfaßt werden - wegen der noch nicht erfolgten Einigung über die kompetenzrechtlichen Fragen mit den Ländern bewußt nicht vorgenommen.

Inhaltlich ist der Gesetzesentwurf durch folgende Merkmale geprägt, die zwar dem Vergabewesen von staatlichen Stellen entsprechen mögen, die jedoch zur Auftragsvergabe von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, die in den Sektoren und insbesondere in der Elektrizitätswirtschaft tätig sind, und somit auch zu den Regelungen der Sektorenrichtlinie in eindeutigem Widerspruch stehen:

-) Die im 3., 5. und 6. Abschnitt vorgesehenen Regelungen über Art und Wahl der Vergabeverfahren ordnen eine Präferenz des Offenen Verfahrens an und befinden sich somit im klaren Widerspruch zur EG-Sektorenrichtlinie, die grundsätzlich die freie Wahl des Vergabeverfahrens vorsieht.
-) Die beispielsweise im 4. Abschnitt enthaltenen detaillierten Ausschreibungsvorschriften sind allenfalls für Bauaufträge konzipiert und für die Erfordernisse bei elektrotechnischen und maschinellen Anschaffungen unter dem Gesichtspunkt der raschen technologischen Entwicklung völlig ungeeignet.
-) Durch die genannten Vorschriften wird auch die Durchführung eines zweistufigen Verfahrens (Präqualifikationsverfahren) verhindert, was im klaren Widerspruch zur EG-Sektorenrichtlinie steht.

Blatt 3

-) Die im 8. und 9. Abschnitt vorgesehenen Nachprüfungsregelungen bzw. Kontrollinstanzen sind mit den im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Verantwortlichkeiten der Unternehmensleitungen grundsätzlich unvereinbar.

Die nähere Regelung des Vergabewesens der Verbundgesellschaft nach Maßgabe einer erst zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung läßt einen weiten Spielraum offen, da nicht klar erkennbar ist, inwieweit nicht doch letztlich eine weitergehende Regelung in der Verordnung vorgenommen wird bzw. im Gesetz verbleibt, als dies nach den EG-Regelungen erforderlich wäre, sodaß die im Gesetzesentwurf vorgesehene Konzeption grundsätzlich abzulehnen ist.

Die EWR-konforme Umsetzung der die Sektoren betreffenden Vergabevorschriften sollte stattdessen durch eine für alle EVU-Gruppen einheitliche ausschließlich die einschlägigen EG-Richtlinien in das nationale Recht transformierende Regelung vorgenommen werden, wobei im Sinne der Sektorenrichtlinie lediglich die Auftragsvergabe über den entsprechenden Schwellenwerten erfaßt werden sollte und die gesetzliche Regelung der Auftragsvergabe der Sektoren unterhalb der Schwellenwerte verzichtbar ist. Die Erfassung der Verbundgesellschaft nach § 1 Abs.1 Z.5 durch ein Bundesvergabegesetz ist deshalb entbehrlich.

Darüberhinaus würde bei der drohenden uneinheitlichen Umsetzung der EWR-Vergabevorschriften, die womöglich über den Regelungsbereich des EWR hinausgeht, der heimischen Elektrizitätswirtschaft, die spätestens bei einem EG-Vollbeitritt in Konkurrenz mit ausländischen EVU stehen wird, ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil entstehen, wenn in den übrigen Vertragsstaaten die EG-Richtlinien das Maximum an Regelung im Bereich der Sektoren darstellen. Dies würde auch den Zielsetzungen des EWR-Abkommens erheblich widersprechen, da die Bieter aufgrund der dann zu befürchtenden verworrenen Kompetenzlage einer außerordentlich intransparenten Situation gegenüberstehen würden, sodaß sich daraus auch für diese letztlich ein Wettbewerbsnachteil ergeben würde.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Blatt 4

Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

(Hon. Prof. Gen. Dir. KR
Mag. Dr. Walter FREMUTH)

(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)

Kopie ergeht an BMfWA